

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der

**Europäischen Kommission – Institut für Transurane**

**- Antragstellerin -**

folgenden

**Bescheid Nr. E 03/2007**

**A. Tenor**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der Europäischen Kommission – Institut für Transurane (ITU) die uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder-/Weiterverwendung unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Gebäude sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil D der Strahlenschutzverordnung.

**B. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor jeder Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Unterlagen ist das Umweltministerium und der vom Umweltministeri-

um zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.

2. Sollte der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige im Rahmen seiner Überprüfungen Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Wieder- oder Weiterverwendung der Gebäude erfolgen.
3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

### **C. Kosten**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1290,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

### **D. Gründe**

1. Mit Schreiben vom 27.11.2007 hat die Europäische Kommission beim Umweltministerium den Antrag auf uneingeschränkte Freigabe von Gebäuden zur Wieder- und Weiterverwendung gestellt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- AGS Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV, Rev. 2;
- AGS Verfahrensanweisung – Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe im standardisierten Verfahren, Rev. 5

- Stellungnahme (MAN-ETS3-08-0095)des TÜV SÜD ET vom 5.3.2008;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 8 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Wieder- bzw. Weiterverwendung der Gebäude nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
  3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
  4. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

### **F. Hinweise**

1. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom

28.4.2005 zugezogen.

2. Der nach der Freigabe von Gebäuden insbesondere durch Abriss anfallende Bauschutt bedarf keiner gesonderten Freigabe mehr.

gez. 

